

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	21-452/2017
	Status:	öffentlich
	Sitzungsdatum:	19.07.2017
	Veröffentlichung:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beschlussfassung zum Mehrgenerationenhaus Schloß Roßla		
Bauamt		
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz	

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Die Gemeinde Südharz bekräftigt den am 29.06.2016 unter Vorlage Nr. 21-319/2016 gefassten Beschluss zur Kofinanzierung im Rahmen des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus für das Kultur- und Bildungszentrum Schloss Roßla e.V. bis 2020. Die Gemeinde beabsichtigt weiterhin die Aufnahme des Mehrgenerationenhauses in das derzeit in Bearbeitung befindliche integrierte gemeindliche Entwicklungskonzept (IGEK).

Begründung:

Im oben erwähnten Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Südharz vom 29.06.2016 hat die Gemeinde eine Kofinanzierung des Mehrgenerationenhauses „Schloss Roßla“ im erwähnten Programm, in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung in Höhe von 10.000,00 € pro Jahr, für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.10.2020 beschlossen. Die Kofinanzierung soll ohne Geldfluss als zweckgebundene Sachausgabe in den Jahren 2017 bis einschließlich 2020 erfolgen (Übernahme der Betriebskosten in Höhe von 10.000,00 € pro Jahr).

Nunmehr wurde die Gemeinde vom KBZ Schloss Roßla e.V. gebeten, neben der bereits beschlossenen Kofinanzierungserklärung eine ergänzende Absichtserklärung hinsichtlich entsprechender kommunaler Planungen zu tätigen. Sie soll der Weiterförderung des Mehrgenerationenhauses im Jahr 2017 dienen.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 21
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates